

- die Kapazitäten und Mittel für Forschung und Entwicklung konzentriert eingesetzt und die Ergebnisse schnell und mit hohem Nutzen in die Produktion eingeführt werden;
- die Kapazitäten für die Durchführung der Investitionen, insbesondere der General- und Hauptauftragnehmer, konzentriert eingesetzt und die Investitionen mit wirtschaftlichen Bauzeiten, niedrigen Kosten und in hoher Qualität realisiert werden.

(3) Für die Gewährung von Umlaufmittelkrediten gelten neben den allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 folgende Voraussetzungen:

- Materialverwendung und Bestandshaltung auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und Kennziffern;
- Einsatz von Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen durch die General- und Hauptauftragnehmer in planmäßiger Höhe;
- Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsfristen.

Saisonvorräte im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können ohne Beteiligung mit Eigenmitteln kreditiert werden.

(4) Zur Stimulierung der Reservehaltung auf Grund wirtschaftspolitischer Erfordernisse einschließlich der Bildung von Wirtschaftsreserven und staatlich verbindlichen Mindestvorräten für wichtige Erzeugnisse können entsprechend Beschlüssen des Ministerrates bzw. Regelungen des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Kredite zu Vorzugsbedingungen einschließlich Zinsabschläge gemäß § 3 Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Bank kann Kredite für die Vorfinanzierung von Geldmitteln gewähren, wenn zeitweilig ein ökonomisch begründetes Auseinanderfallen von Eigenmitemwirtschaftung und -bedarf auftritt. Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Geldmittel zur Finanzierung planmäßiger Vorgänge benötigt werden und die Kredittilgung durch das planmäßige Aufkommen an Geldmitteln gewährleistet ist.

(6) Die Bank kann Kredite zur Finanzierung von im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden zeitweilig überhöhten Umlaufmitteln gewähren. In die Kreditgewährung können insbesondere solche zusätzlichen Umlaufmittel einbezogen werden, die sich aus

- der Überbietung der Planziele und der Wettbewerbs- und Neuererbewegung (wie zusätzliche Produktion von Konsumgütern, volkswirtschaftlich wichtigen Zuliefererzeugnissen, Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln),
- einer zeitweilig volkswirtschaftlich notwendigen Lagerhaltung (z. B. infolge jahreszeitlich bedingter überhöhter Bevorratung bei Erzeugnissen mit Massengutcharakter, ökonomisch vorteilhafter Vorabimporte)

ergeben. Die Bank kann Zinsabschläge gemäß § 3 Abs. 2 gewähren.

(7) Die Bank kann Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten gewähren, wenn

- a) überhöhte materielle Bestände infolge unplanmäßiger Vorgänge auftreten. Kreditvoraussetzung ist, daß für diese Bestände ein Bedarf besteht und

der Betrieb Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen für das Entstehen der überhöhten Bestände und zu deren Abbau einleitet und durchführt;

- b) überfällige Forderungen auftreten. Kreditvoraussetzung ist, daß die Nichtbezahlung der Forderungen nicht auf lieferseitige Mängel zurückzuführen ist und der Betrieb die vertragsgesetzlichen Möglichkeiten zum Einzug der überfälligen Forderungen ausnutzt.

(8) Mit den Außenhandelsbetrieben und Betrieben mit Außenhandelsfunktion können für die Finanzierung von Außenwirtschaftsprozessen spezifische Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung mit Eigenmitteln, der Behandlung überfälliger Exportförderungen und der Höhe der Verzinsung, vereinbart werden.

#### § 8

Zusätzliche Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel

(1) Werden die geplanten Eigenmittel zeitweilig nicht erwirtschaftet, kann die Bank zur Überbrückung der daraus entstandenen zeitweiligen Liquiditätsschwierigkeiten einen zusätzlichen Kredit gewähren. Dieser Kredit kann als zusätzlicher Grund- oder Umlaufmittelkredit ausgereicht werden.

(2) Kreditvoraussetzungen sind, daß der Betrieb

- die Gewähr bietet, künftig die staatlichen Planaufträge zu erfüllen und die erforderlichen Mittel für die vorgesehene erweiterte Reproduktion zu erwirtschaften;
- die Rückzahlung des Kredites bis spätestens zum Ende des folgenden Planjahres aus seinem Eigenmittelaufkommen gewährleistet.

#### § 9

Kredite in Valuta

(1) Devisenkredite können den Betrieben unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsvorschriften gewährt werden für Zusatzimporte, die durch Mobilisierung von Reserven kurzfristig einen Zuwachs an Produktion für den Export über den Plan hinaus mit hoher Exportrentabilität ermöglichen.

(2) Außenhandelsbetrieben und Betrieben mit Außenhandelsfunktion können zur Finanzierung planmäßiger Importe Valutabankkredite gewährt werden, die im Rahmen des Planes zurückzahlen sind.

#### IV.

Vertragliche Gestaltung der Kreditbeziehungen

#### § 10

Kredit Antrag

(1) Der vom Betrieb zu stellende Kreditantrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die für die Entscheidung der Bank erforderlichen Begründungen des Kreditbedarfs und Nachweise für das Vorliegen der festgelegten Kreditvoraussetzungen enthalten. Der Betrieb hat dazu die notwendigen Dokumentationen und Planunterlagen zu übergeben.

(2) Die Bank hat den Kreditantrag hinsichtlich des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages